

Satzung

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR.....	2
§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT	2
§ 3 MITGLIEDSCHAFT.....	2
§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	3
§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE	3
§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 7 ORGANE DES VEREINS	4
§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	4
§ 9 ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	5
§ 10 VORSTAND.....	6
§ 11 DER ERWEITERTE VORSTAND	6
§ 12 ABTEILUNGEN	7
§ 13 ABTEILUNGSVERSAMMLUNG.....	7
§ 14 EIGENSTÄNDIGKEIT DER VEREINSJUGEND	8
§ 15 KASSENPRÜFER.....	8
§ 16 EHRUNGEN.....	8
§ 17 HAFTUNG	8
§ 18 DATENSCHUTZ	9
§ 19 AUFLÖSUNG	9
§ 20 IN-KRAFT-TRETEN.....	10

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: SKV Sandhofen e.V. (Sport und Kultur Verein Sandhofen) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen. Der Verein ist aus der Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz der Vereine Spielvereinigung Sandhofen 03 e.V., Turn- und Sportverein 1887 e.V. Mannheim-Sandhofen, TC Sandhofen 1970 e.V., 1. Sandhofer Karnevalsgesellschaft „Die Stichler“ e.V. hervorgegangen. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim-Sandhofen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
3. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V., des Badischen Behinderten- und Rehabilitationssportverband e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Nord e.V., des Badischen Behinderten- und Rehabilitationssportverbands e.V. und seiner Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Der Verein ist Mitglied im Badisch-Pfälzischen Karnevalsverband sowie der Karnevalskommission Mannheim.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, der offenen Jugendarbeit und Jugendpflege, der Jugendhilfe, des Behinderten- und Rehabilitationssports, der Kunst und Kultur und des traditionellen Brauchtums. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Betrieb eines Sportkindergartens sowie der Durchführung von kulturellen und Brauchtumsveranstaltungen verwirklicht.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
4. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitglieder bestehen aus:
 - a. Aktiven Mitgliedern
 - b. Passiven Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder nehmen am Sport- und Kulturangebot des Vereins teil. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins ohne am Sport- und Kulturangebot teilzunehmen.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag oder Online Antrag über die Vereinshomepage auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Vorstand zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die

Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.

4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber/in die Berufung an den erweiterten Vorstand zu, welcher dann mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand bzw. dessen Delegierten.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins, nach Benutzungsvorgaben des Geschäftsführenden Vorstandes, zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus. Mitglieder in Form einer Juristischen Person haben ebenfalls nur eine Stimme, die von einem Vertreter wahrgenommen wird.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA Lastschriftverfahren
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.)
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a. Bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr
 - b. Ein Jahresbeitrag bestehend aus Grundbeitrag und einem möglichen zusätzlichen AbteilungsbeitragEinzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
2. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist abhängig von der Bezahlung der fälligen Beiträge. Bei rückständigen Beitragszahlungen ruht das Stimmrecht des Vereinsmitglieds bei der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand ist berechtigt eine rückwirkende Beitragserhöhung bei der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr zu beantragen.
4. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die

Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Grundbeitrages bezogen auf ein Jahr.

5. Über die Höhe der Aufnahmegebühren und den Vereinsgrundbeitrag nach der Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Nach vorheriger Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes sind die Abteilungen im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben.
6. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (auch per Email) gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von sechs Wochen zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - c. Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
4. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an den erweiterten Vorstand einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim erweiterten Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der erweiterte Vorstand
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Funktionen, die in der Satzung des Vereins vorgesehen sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche Tätigkeit trifft der erweiterte Vorstand. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit hauptamtliches Personal beschäftigen.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die bis spätestens 30.04. eines Jahres stattfinden soll. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte

vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Textform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt. Die Einladung ist auch auf der Vereinshomepage nachzulesen. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung). Eine Mischform aus Online-Mitgliederversammlung und Präsenzveranstaltung ist zulässig.

2. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per Email mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
5. Die Wahlen und Beschlussfassungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag von 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Ferner kann der Vorstand aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung reicht eine Frist von zehn Kalendertagen.
9. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
10. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

§ 9 ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungen und des Vorstandes
- b. Entgegennahme der Kassenberichte
- c. Entlastung der Abteilungsleiter, der Abteilungskassiere, des Vorstands und des Hauptkassiers
- d. Vorstellung des aufgestellten Haushaltsplans

- e. Wahl des Vorstands; der Jugendleiter wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung bestätigt, die Abteilungsleiter werden in der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt
- f. Wahl der Kassenprüfer
- g. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i. Beschlussfassung über den Grundbeitrag in der Beitragsordnung
- j. Beschlussfassung über Erwerb und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden
- k. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

§ 10 VORSTAND

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. Dem 1. Vorsitzenden
 - b. Mindestens 3 und bis zu 8 stellvertretenden Vorsitzenden
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis wird bestimmt: bis zu einem Geschäftswert von 10.000.- € dürfen die Vorstandsmitglieder alleine handeln, bis zu einem Geschäftswert von 20.000 € sollen zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln. Verpflichtungen über 20.000 € Geschäftswert dürfen nur nach einem Vorstandsbeschlusses eingegangen werden.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
5. Wählbar in den Vorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
6. Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen hat.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Der 1. Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn 2/3 Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
9. Durch Beschluss des Vorstands können Ausschüsse zur Vorbereitung der Entscheidungen des Vorstandes gebildet werden. Der Vorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse.

§ 11 DER ERWEITERTE VORSTAND

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a. Dem Vorstand
 - b. Dem Jugendleiter, im Verhinderungsfall dem Stellvertreter
 - c. Den Abteilungsleitern, im Verhinderungsfall den Stellvertretern

2. Es sind mindestens 4 Sitzungen im Jahr durchzuführen. Der 1. Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der erweiterte Vorstand kann Vereinsordnungen erlassen. Diese sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 12 ABTEILUNGEN

1. Der Vorstand kann die Gründung und Auflösung von rechtlich unselbstständigen Abteilungen beschließen. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
2. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane. Näheres regelt die Abteilungsordnung.
3. Die Abteilungsleiter sind besondere Vertreter gem. § 30 BGB. Sie sind berechtigt für den Geschäftsbereich ihrer Abteilung den Verein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Abteilungsleiter haben keine Vertretungsberechtigung bei Dauerschuldverhältnissen, insbesondere bei Verträgen mit Mitarbeitern des Vereins sowie Sportlern, Trainern und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben.
4. Der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter und der Abteilungskassier werden in der jährlichen Abteilungsversammlung für ein Jahr gewählt.
5. Jede Abteilung kann sich Unterabteilungen mit einem jeweiligen Unterabteilungsleiter geben. Diese werden in der jährlichen Abteilungsversammlung gewählt.

§ 13 ABTEILUNGSVERSAMMLUNG

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Abteilungsversammlung durchzuführen, die mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung stattfinden soll. Sie wird vom Abteilungsleiter unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es per Mail, Aushang im Vereinsheim und der Veröffentlichung auf der Vereinshomepage bekannt gegeben wurde. Der Vorstand ist zu informieren und hat das Recht an der Abteilungsversammlung teilzunehmen.
2. Anträge zur Abteilungsversammlung müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per Email mit Begründung beim Abteilungsleiter eingereicht werden.
3. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Abteilungsleiter geleitet.
4. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
5. Die Wahlen und Beschlussfassungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag von 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
6. Über die Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist dem Vorstand zu übermitteln.
7. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilung
 - b. Entgegennahme der Kassenberichtes der Abteilung
 - c. Entlastung des Abteilungsleiters
 - d. Vorstellung des aufgestellten Haushaltsplans
 - e. Wahl des Abteilungsleiters und dessen Stellvertreter

- f. Wahl des Abteilungskassiers
- g. Beschlussfassung über Einführung und Änderungen eines
Abteilungsbeitrages laut Beitragsordnung

§ 14 EIGENSTÄNDIGKEIT DER VEREINSJUGEND

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten Mitglieder und berufenen Mitarbeiter des Jugendbereichs an.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Stimmberechtigt ist, wer das siebte Lebensjahr vollendet hat. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung. Änderungen der Jugendordnung sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 15 KASSENPRÜFER

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder vier Kassenprüfer/-innen, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Sie erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Für die Kassenprüfung ist die Anwesenheit von zwei Kassenprüfern ausreichend.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 16 EHRUNGEN

1. Ehrungen erfolgen auf Grund der Ehrenordnung des Vereins.
2. Auf Vorschlag des Vorstands und der Abteilungsleiter können Mitglieder für besondere Verdienste um den Verein geehrt werden. Über die Ehrungen entscheidet der Vorstand.
3. Ehrungen durch Verbände können für verdiente Mitglieder nach Beschluss des Vorstands bei den Verbänden beantragt werden, sofern das Mitglied die dafür vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt.

§ 17 HAFTUNG

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 DATENSCHUTZ

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung, ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder, bei Jugendlichen deren gesetzliche Vertreter, weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
6. Um die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu gewährleisten, besteht im Verein eine verbindliche Datenschutzrichtlinie

§ 19 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mannheim und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.
4. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 20 IN-KRAFT-TRETEN

Diese Satzung tritt in der vorliegenden Fassung in Kraft mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung zwischen der Spielvereinigung Sandhofen 03, des Turn- und Sportverein 1887 e.V. Mannheim-Sandhofen, des TC Sandhofen 1970 und der 1. Sandhofer Karnevalsgesellschaft „Die Stichler“ e.V.